

seinen Einzelheiten geprüft hat. So wie dies nun vorigen Landtag und auch diesmal bei dem vorliegenden Departement stattgefunden, so beruht eben darauf die Erklärung, daß die Deputation es nicht für unangemessen erachtete, wenn hier von 1800 auf 2000 Thlr. eine Erhöhung stattfinden soll. Ich glaube, wir sind in der Sache ganz einig. Die zwei ersten Zeilen des einschlagenden Gutachtens beziehen sich auf die gegenwärtigen Besoldungen; die beiden letzten aber auf eine Besoldungsveränderung, die künftig erforderlich sein könnte.

Referent Sache: Der Antrag der Deputation ist nicht gewesen, das Ministerium auf 2000 Thlr. zu beschränken, sondern es ist nach Analogie Desjenigen geschehen, was bei den übrigen Ministerien stattfindet. Uebrigens kann ich dem keineswegs beistimmen, daß es ganz in der Willkür des Ministerium stände, die Gehalte, welche im Berichte bestimmt ausgesprochen sind, zu erhöhen oder zu vermindern. Das Höchste kann nicht überstiegen werden, wohl aber kann in einzelnen Fällen eine Minderung eintreten. Präsumtiv haben beide Rätthe gleichen Gehalt; allein eine Veränderung der Person kann eine Abweichung zweckmäßig machen, und darum ist es zu wünschen, wenn es dem Ministerium überlassen bleibt, den Gehalt für ältere und tüchtigere Leute gegen neuangestellte, deren Dienstleistungen minder sind, zu erhöhen.

Abg. Adler: Die Deputation hat wohl hier bloß zur Motivirung der erhöhten Position angegeben, daß die beiden Rätthe gleichgestellt werden sollen; man hat es aber später der Staatsregierung anheimgegeben, ob sie eine höhere Besoldung geben oder eine Aenderung treffen wolle. Mir scheint es, als ob die Gründe, worauf die Erhöhung basirt ist, nicht recht haltbar wären. Ich sollte meinen, daß man rücksichtlich dieser Gehalte die Erhöhung ablehnen möchte.

Staatsminister v. Carlwig: Das Ministerium des Cultus hat nur zwei weltliche Rätthe für seine Geschäfte, denn der dritte, der katholische, nimmt bloß an den Berathungen, welche Angelegenheiten seiner Confession betreffen, Theil, und diese beiden Rätthe haben allerdings ungemein viel zu thun. Auch in den übrigen Ministerien ist der Satz von 2000 Thlr. der gewöhnliche für den Gehalt eines Ministerialraths. Was insbesondere den zweiten weltlichen Rath im Cultusministerium betrifft, so liegt ihm zugleich das Departement des Rassenwesens ob, welches bei einer Verwaltung von viel mehr als einer Million viele Sorge und Arbeit verursacht, so daß, wenn man den Umfang seiner Dienstobliegenheiten überschaut, ein Gehalt von 2000 Thalern in der Residenz in der That nicht als zu hoch erscheinen kann.

Abg. v. Kiesenwetter: In Beziehung auf das, was der Referent gesagt hat, erlaube ich mir zu bemerken, daß im Allgemeinen die Deputation ganz der Ansicht ist, welche der Abgeordnete D. von Mayer ausgesprochen hat; auch die vorige Ständeversammlung hat in der Schrift über das Budget ausgedrückt, wie sie der Ansicht sei, daß innerhalb der Position es den Ministerien freistehe, zu erhöhen und zu vermindern. Da

indessen der Referent entgegengesetzter Meinung zu sein scheint, so kann ich nicht unterlassen, nochmals aufmerksam darauf zu machen.

Abg. v. Leyßer: Ich habe schon geäußert, daß hier ausgesprochen sei, daß die Geschäfte von beiden gleich wären, das wäre auch die Ursache, warum sie gleichen Gehalt empfangen sollen. Nehme ich nun aber an, daß diese Geschäfte sich gleich bleiben, so kann ich nicht füglich einsehen, warum in Zukunft wiederum eine Veränderung des Gehaltes zwischen diesen Rätthen eintreten sollte.

Secretair Richter: Als Mitglied der Finanzdeputation erlaube ich mir zu bemerken, daß es mehr der Form halber, wenigstens habe ich deshalb so erklärt, geschehen ist, daß man diesen allgemeinen Ausdruck hier gebraucht hat. Gehen wir zurück auf die bisher berathenen Ausgabeetats, so finden wir, daß die Gehalte der Ministerialrätthe immer nur in einer Hauptsumme aufgeführt sind; so findet man z. B. beim Gesamtministerium den Satz für die Ministerialrätthe unter dem allgemeinen Ausdrucke „2000 Thlr. Ministerialrathfunktion.“ Gehen wir bei den übrigen Departements nach, so finden sich ebenfalls die Gehalte der Ministerialrätthe in einer Hauptsumme zusammen aufgeführt. Um also auch hier eine Gleichförmigkeit mit den übrigen Etats zu beobachten, fand man angemessen, nicht 2000 Thlr. besonders für den ersten und 2000 Thlr. für den zweiten Ministerialrath, sondern 4000 Thlr. zusammen für zwei Ministerialrätthe zur Bewilligung zu empfehlen und mit dem Gehalte des dritten Raths zusammenzuziehen. Uebrigens hat auch die Sache gar Nichts auf sich; wir bewilligen dem Ministerium, vorausgesetzt, daß die Kammer damit übereinstimmt, 6000 Thlr. für 3 Ministerialrätthe und überlassen demselben die Vertheilung, so wie wir es bei den übrigen Etats ebenfalls gethan haben. Es scheint dieser Zusatz: „ohne an gleiche Verwendung zu binden“ Nichts weiter zu bedeuten, als daß die Ermächtigung auch hierbei ausgesprochen werde, daß Ministerium könne zu dem gedachten Zwecke diese Summe beliebig vertheilen, was ihm bis jetzt schon freistand. Es hätte wohl auch dieser Zusatz eben so gut wegbleiben können; doch liegt auf der andern Seite auch nichts Bedenkliches darin, wenn die Kammer ihm beitrifft.

Präsident: Ich weiß nicht, ob es die Absicht des Hrn. Referenten gewesen ist, daß darauf eine besondere Frage gestellt werden möge?

Secr. Richter: Ich würde es doch für besser halten, wenn der Herr Referent die Güte hätte, den ganzen Theil des Gutachtens, der sich auf diese Position bezieht, erst vorzutragen. Die Kammer würde sich dann zu entschließen haben, ob sie die Post überhaupt bewilligen wolle? Will sie dann noch eine besondere Erklärung darüber abgeben, wie diese 4000 Thlr. vertheilt werden sollen, so hängt das von ihr ab.

Präsident: Wenn also die Kammer damit einverstanden ist, so würde der Referent den Bericht bis zum Schluß der Position vorzutragen haben, und es würde sich dann ergeben, ob Jemand über die einzelnen Posten Etwas zu bemerken habe,